

Stenographisches Protokoll.

42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 17. Jänner 1947.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 1201);
- b) Krankmeldung (S. 1201);
- c) Krankenurlaub (S. 1201).

2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfrage 55/J (S. 1201).

3. Ausschüsse.

Zuweisung des Antrages 68/A (S. 1201).

4. Verhandlungen.

- a) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (283 d. B.), betreffend das Armenlotterie-Gesetz 1946 (290 d. B.).

Berichterstatte: Abgeordneter Prinke (S. 1201);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1202).

- b) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (286 d. B.), betreffend das Wiener Neustädter Lotteriegesez (291 d. B.).

Berichterstatte: Abgeordneter Ott (S. 1202);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1202).

- c) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (282 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 145, über vorläufige Maßnahmen für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser abgeändert wird (292 d. B.).

Berichterstatte: Abgeordneter Prinke (S. 1202)
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1203).

- d) Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die 3. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle (293 d. B.).

Berichterstatte: Abgeordneter Dr. Margaretha (S. 1203);

Redner: Abgeordneter Honner (S. 1204);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1206).

In der Sitzung eingebrachte

Anfrage

der Abgeordneten Walcher, Petschnik und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Erhebung des Präsidenten der Kärntner Wirtschaftskammer (69/J).

Eingelangt ist die Antwort

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Aigner und Genossen (43/A.B. zu 55/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten.

Präsident Kunschak eröffnet die Sitzung.
Krank gemeldet ist der Abgeordnete Moser.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Hackenberg, Rosa Jochmann, Koplenig, Kysela, Mark, Marktschläger, Marianne Pollak und Probst.

Dem Abgeordneten Rainer, der sich einer schweren Operation unterziehen mußte, wird ein sechswöchiger Urlaub bewilligt.

Der Antrag 68/A wurde dem zuständigen Ausschuß zugewiesen;

die schriftliche Beantwortung der Anfrage 55/J den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (283 d. B.): Bundesgesetz über die Abhaltung von Geld- und Warenlotterien zugunsten der Armen Wiens (Armenlotterie-Gesetz 1946) (290 d. B.).

Berichterstatte Prinke: Hohes Haus! Die Stadt Wien hat zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Mittel, die im Rahmen der allgemeinen Fürsorge zur Verfügung stehen, reichen dazu nicht aus; die Stadt Wien muß also auch andere Möglichkeiten heranziehen, damit für diesen Zweck Gelder hereingebracht werden. Die Stadt Wien hat daher im Jahre 1945 die Wiener Armenlotterie, die in der Zeit vor 1938 bei der Wiener Bevölkerung sehr beliebt war, wieder eingeführt. Die Provisorische Staatsregierung hat einvernehmlich mit dem Staatsamt für Inneres und dem Staatsamt für Finanzen der Stadt Wien im Jahre 1945 zugebilligt, eine Geldlotterie durchzuführen, deren Ertragnis zur Gänze für die Armen Wiens bestimmt war.

Im Jahre 1946 wurde eine solche Lotterie nicht veranstaltet, doch plant der Wiener Magistrat, dafür im Jahre 1947 zwei derartige Lotterien und im Jahre 1948 wieder eine solche Lotterie durchzuführen.

1202 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 17. Jänner 1947.

Da die Abhaltung von Geldlotterien ein Monopol des Bundes ist, muß für sie die Bewilligung durch ein Bundesgesetz geschaffen werden. Im übrigen ist bereits daran gedacht, die künftigen Wiener Armenlotterien nicht mehr als reine Geldlotterien, sondern als Lotterien mit Geld- und Warentreffern durchzuführen. Die Durchführung reiner Wertlotterien, die nur mit Warentreffern ausgestattet sind, erscheint derzeit noch nicht möglich.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 15. Jänner 1947 in Verhandlung gezogen und einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem ange-schlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Als 2. Punkt der Tagesordnung folgt der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (286 d. B.): Bundesgesetz über die Abhaltung einer Geld- und Warenlotterie zugunsten der Stadt Wiener Neustadt (**Wiener Neustädter Lotteriegesezt**) (291 d. B.).

Berichterstatte Ott: Hohes Haus! Die schweren Zerstörungen, durch die Wiener Neustadt im Laufe des Krieges getroffen wurde — auf die Stadt fielen nahezu 60.000 Bomben, die schwere Schäden verursacht und auch das Altersheim in Mitleiden-schaft gezogen haben — und die dadurch hervorgerufene große Not zwingt die Stadtver-waltung, auf jede nur mögliche Art Mittel für den Wiederaufbau bereitzustellen. Beson-ders notwendig erscheint der Bau eines Altersheimes, zu dessen Ermöglichung im Jahre 1947 eine Lotterie mit Geld- und Warentreffern abgehalten werden soll; die Ziehung soll noch im Laufe des Jahres 1947 in Wiener Neustadt selbst stattfinden.

Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung dem Nationalrat einen Gesetzentwurf vorge-legt, durch den das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt werden soll, der Stadt Wiener Neustadt einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Inneres die Ver-anstaltung dieser Lotterie zu bewilligen. Im Gesetz wird ausdrücklich ausgesprochen,

daß das Reinerträgnis zum Bau eines Alters-heimes in Wiener Neustadt zu verwenden ist. Im Hinblick auf das bestehende Lotterie-monopol, das den Bund allein zur Abhaltung von Geldlotterien berechtigt, erscheint die Erlassung eines eigenen Gesetzes notwendig, wie dies bereits bei der Wiener Armen-lotterie, der Stephansdom-Lotterie sowie der Kriegsblinden- und Invalidenlotterie der Fall war. Die in dem Gesetzesentwurf vorge-sehene Gebührenbegünstigungen sind die gleichen wie bei den Lotterien, die zugun-sten der Armen Wiens abgehalten werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß, der die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 15. Jänner 1947 in Beratung gezogen und einstimmig genehmigt hat, stellt den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzent-wurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß er-hoben.

Der 3. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (282 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 145, über vorläufige Maßnahmen für die Wieder-herstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser abgeändert wird (292 d. B.).

Berichterstatte Abg. Prinke: Hohes Haus! Bei der vorliegenden Novelle zu dem Bundes-gesetz über vorläufige Maßnahmen für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohn-häuser, das vom Nationalrat am 25. Juli 1946 beschlossen wurde, handelt es sich nur um eine dreimonatige Verlängerung der Gel-tungsdauer dieses Gesetzes.

Die Verlängerung erweist sich als notwen-dig, da die Vorarbeiten zur Schaffung eines definitiven Wiederaufbaugesetzes für kriegs-zerstörte und kriegsbeschädigte Wohnhäuser noch nicht abgeschlossen sind.

§ 1, Abs. (1), und § 7 sollen in der geän-derten Fassung folgendermaßen lauten (liest):

„§ 1, (1). Der Bundesminister für Finan-zen wird ermächtigt, bis zum 31. März 1947 die Bundeshaftung für Darlehen, die von Hauseigentümern zur Wiederherstellung oder Erhaltung kriegsbeschädigter Wohn-häuser nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen werden, zu übernehmen.

Der Bund haftet als Ausfallsbürge. Die Bundeshaftung erstreckt sich auch auf die Verzinsung der Darlehen.“

„§ 7. Die Bauvorhaben, für die eine Ausfallsbürgschaft übernommen wird, müssen bis 31. März 1947 begonnen und bis 31. Juli 1947 vollendet sein.“

Der Finanz- und Budgetausschuß, der sich in seiner Sitzung am 15. Jänner 1947 mit der Vorlage beschäftigt und ihr zugestimmt hat, stellt den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (282 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 171, über die Errichtung von Österreichischen Wirtschaftsverbänden (3. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle) (293 d. B.).

Berichterstatter Dr. Margaretha: Hohes Haus! Es sind nur etwa fünf Wochen her, daß sich das Haus mit der gleichen Materie beschäftigt hat. Es lag damals eine Regierungsvorlage, die 2. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle, dem Hause vor, das damals auf Antrag des Verfassungsausschusses die Verlängerung des Stammgesetzes in der unveränderten Fassung auf eine kurze Frist, und zwar bis 28. Februar 1947, beschloß, während eine Änderung der meritorischen Bestimmungen des Gesetzes einer gründlichen Beratung der Materie vorbehalten bleiben sollte. Dem Hause wurde damals auch darüber berichtet, und der Verfassungsausschuß setzte zu einer gründlichen gesetzlichen Neuregelung einen neungliedrigen Unterausschuß ein, der sofort mit seinen Arbeiten beginnen sollte.

Nun haben die Beratungen dieses Unterausschusses ergeben, daß eine endgültige Umarbeitung dieser Materie auch diesmal nicht rechtzeitig, nämlich nicht vor Ablauf des mit 28. Februar festgesetzten Geltungstermins, beschlossen werden könnte, denn vor allem ist der Entwurf des Lebensmittelaufbringungsgesetzes mit den maßgebenden Stellen, also auch mit den Besatzungsmächten, noch nicht abgestimmt, und außerdem wird

der Aufgabenkreis und die Organisation der Wirtschaftsverbände gerade durch die endgültige Fassung des in Vorbereitung befindlichen Gesetzes voraussichtlich weitgehend beeinflußt werden.

Der Verfassungsausschuß konnte sich aber nicht entschließen, das bestehende Gesetz wieder unverändert zu verlängern. Gegen die Verlängerung sprechen zwei Momente: Erstens hatte die Regierungsvorlage 240 d. B. eine Reihe von Klarstellungen über die zu bewirtschaftenden Artikel und sonstige Verbesserungen enthalten, auf deren gesetzliche Verankerung man auf die Dauer nicht verzichten konnte. Zweitens konnte aber das berechnete Verlangen der Bearbeiter-, Verarbeiter- und Verteilerbetriebe, in der Leitung der Wirtschaftsverbände ein Wort mitsprechen zu dürfen, nicht länger unerfüllt bleiben.

Die in der 1. Novelle zum Wirtschaftsverbändegesetz vorgesehenen Beiräte hätten an und für sich nichts zu reden gehabt, sind aber gar nicht konstituiert worden, so daß sie wirklich nichts zu reden hatten. So hat man sich jetzt entschlossen, die Beiräte fallen zu lassen und dafür in den Ausschüssen eine Drittelung einzuführen, so daß sich der Ausschuß zu je einem Drittel aus Vertretern der landwirtschaftlichen Erzeuger, die schon in den Beiräten vertreten waren, aus Vertretern der Bearbeiter-, Verarbeiter- und Verteilerbetriebe, die neu dazukommen, und schließlich zu einem Drittel aus Vertretern der Verbraucher zusammensetzen soll, die schon bisher vertreten waren.

Es ist zu erwarten, daß mit dieser einschneidenden Änderung in der Führung der Wirtschaftsverbände alle an der Gestion dieser Verbände interessierten Bevölkerungskreise dort einen entsprechenden Einfluß gewinnen und daß dadurch die Unzufriedenheit mit der Tätigkeit der Wirtschaftsverbände beseitigt wird, da ein Ausgleich der zum Teil entgegengesetzten Interessen dieser Kreise innerhalb der Ausschüsse stattfinden kann.

Diese Gründe haben den Verfassungsausschuß veranlaßt, nunmehr bei der unvermeidlichen neuerlichen Verlängerung des Gesetzes auch eine ins Meritorische gehende Änderung vorzuschlagen. Er hat in Anlehnung an die seinerzeitige Regierungsvorlage, 240 der Beilagen, einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und stellt den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

1204 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 17. Jänner 1947.

Abg. Honner: Hohes Haus! Der Nationalrat hat in einer seiner letzten Sitzungen des abgelaufenen Jahres die Geltungsdauer des Gesetzes über die Wirtschaftsverbände bis 28. Februar 1947 verlängert. Diese kurzfristige Verlängerung erfolgte auf Grund einer Parteilenaussprache und in Übereinstimmung der Parteien.

Daß damals nur diese kurzfristige Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsverbändegesetzes beschlossen wurde, hatte seinen Grund darin, daß alle Parteien dieses Hauses der Meinung waren und wohl auch noch sind, daß die fünf Wirtschaftsverbände, die für die Sicherung und Aufbringung der im Lande erzeugten landwirtschaftlichen Produkte verantwortlich sind, in ihrer heutigen Form und wohl auch ihrer ganzen Organisation und Tätigkeit nach nicht den Anforderungen entsprechen, die an sie gestellt werden müssen. Die Wirtschaftsverbände in ihrer heutigen Form und mit den bisherigen Leitungen — die nun nach der vorliegenden 3. Novelle etwas anders gestaltet werden sollen — waren eher ein Hindernis für eine gelenkte und kontrollierte Bewirtschaftung unserer landwirtschaftlichen Produktion, als daß sie den Erfordernissen der heutigen Notzeit gerecht werden konnten.

Wir Kommunisten haben schon in der Provisorischen Regierung gegen die Wirtschaftsverbände, eine Einrichtung, die aus den nazistischen Wirtschaftstheorien erwuchs und den Bedürfnissen der faschistischen Kriegsführung diente, sehr schwere Bedenken geltend gemacht. Unser ursprüngliches Mißtrauen war, wie sich aus der praktischen Tätigkeit dieser Verbände ergab, nicht unbegründet. Die Wirtschaftsverbände, mit großen Machtvollkommenheiten ausgestattet, erwiesen sich als großes Hindernis für eine rechtzeitige und vollkommene Erfassung, Aufbringung und Zufuhr der Lebensmittel zu den Verbraucher-Verteilungsstellen.

Man braucht nur auf die chaotischen Zustände zu verweisen, wie sie sich in fast allen fünf Wirtschaftsverbänden bei der Aufbringung der Ernte in den Jahren 1945 und auch 1946 zeigten. Es genügt, darauf zu verweisen, daß sich der Gartenbau- und Kartoffelwirtschaftsverband unfähig erwies, die Kartoffelernte, das Gemüse und vor allem die reichliche Marillen- und Obsternte aufzubringen und an die Verbraucher heranzubringen. Nicht viel anders sind die Zustände im Milch- und Fettwirtschaftsverband. Kein einziger der fünf Verbände ist seinen Aufgaben im neuen Österreich auch nur annähernd gerecht geworden. Aber nicht nur das. In den Leitungen der Wirt-

schaftsverbände saßen Leute, die die Arbeit der Verbände desorganisierten und in einigen Fällen ganz bewußt sabotierten. Es gibt auch einige gerichtsbekannte Fälle, die beweisen, daß einzelne Funktionäre der Wirtschaftsverbände ihre leitende Position zu ihrer persönlichen Bereicherung ausnützten, indem sie sich mit dem Schleichhandel verbündeten. Daß im Apparat der Wirtschaftsverbände noch Elemente sitzen, die nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz und nach dem Nazigesetz zu verfolgen wären, ist weiten Bevölkerungskreisen bekannt, nur die verantwortlichen Stellen verhalten sich dem gegenüber blind und taub. Daß über den Apparat der Wirtschaftsverbände bewirtschaftete Lebensmittel waggon- und zugsweise verschwinden, ohne je die bedürftigen Verbraucher zu erreichen, ist ebenfalls eine — nicht nur uns Kommunisten — bekannte Tatsache.

Ich habe vor mir Nummer 1 der Wochenzeitung „Die Wirtschaft“ vom 4. Jänner dieses Jahres. In der Ecke „Wirtschaftswitz der Woche“ befindet sich eine Karikatur, zwei Männer in einem angeregten Gespräch darstellend. Der eine sagt: Ich wüßte, wie man das Problem der Schuttabfuhr leicht lösen könnte. Und auf den fragenden und ungläubigen Blick des anderen antwortet er: Man müßte nur einen Schuttwirtschaftsverband gründen. Am nächsten Tag wäre der Schutt verschwunden. (Heiterkeit.)

Dieser treffliche Witz — er hat dem Einsender auch 30 S. eingebracht —, veröffentlicht in einem maßgeblichen Organ unserer Wirtschaft, die wiederum maßgeblich dirigiert wird von Führern der stärksten Partei in diesem Hause, ist charakteristisch für die hieszulande herrschenden Zustände. Man könnte zu diesem Witz einfach sagen: Spotten ihrer selber und wissen nicht wie! Aber leider steckt in diesem Witz viel Wahrheit.

Da hieß es vor nicht langer Zeit, daß auf einer Eisenbahnstrecke in der Gegend von Gmünd viele Waggonladungen Kartoffel verschwunden sind, bis man endlich zur Beruhigung der Gemüter festgestellt hatte, daß sie einer Kartoffelnährmittelfabrik in derselben Gegend zugeführt worden sind, die — welch ein Zufall — unter der Verwaltung eines ehemaligen Funktionärs des Kartoffelwirtschaftsverbandes steht. Verschwunden ist ein beträchtlicher Teil unserer vorjährigen Weinernte, so daß noch viele Wiener und Österreicher auf den versprochenen Leopoldiwein warten müssen, wahrscheinlich noch bis zum Leopolditag am Ende dieses Jahres. Und es verschwindet

bei uns leider noch vieles andere, denn bei diesem Geschäft klappt die Organisation vorzüglich.

Das Parlament soll mit der vorliegenden Novelle auf Grund einer Vereinbarung der beiden großen Parteien die Lebensdauer einer Wirtschaftseinrichtung verlängern, die schon längst völlig abgewirtschaftet hat. Daß das Hohe Haus in eine solche Lage kommt, ist darauf zurückzuführen, daß es seine eigenen Beschlüsse nicht ernst nimmt. Als das Gesetz nur bis 28. Februar 1947 verlängert wurde, mußte man sich darüber klar sein, daß bis dahin etwas Neues, Besseres geschaffen werden muß. Und man wollte offenbar auch etwas Neues schaffen, denn sonst hätte man ja die Frist gleich damals auf eine längere Zeit erstrecken können. Das Neue, Bessere ist leider nicht geschaffen worden, weil, wie im Unterausschuß des Verfassungsausschusses gesagt wurde, nicht der nötige Druck und Nachdruck auf jene Organe der Gesetzgebung dieses Hauses ausgeübt wurde, die sich damit hätten befassen müssen. Eine solche Einstellung zu den Pflichten des Parlaments ist nur geeignet, das Hohe Haus selbst zu diskreditieren und das Verantwortungsbewußtsein der Abgeordneten abzuschwächen; sie führt mit der Zeit dazu, daß man die von uns beschlossenen Gesetze überhaupt nicht mehr ernst nimmt.

Wir stehen nun wieder vor dem Dilemma, daß wir ein Gesetz verlängern sollen, das schon längst aus unserer Gesetzessammlung hätte verschwinden müssen. War es wirklich nicht möglich, in drei Monaten die gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, um die ganze Organisation unserer Lebensmittelbewirtschaftung auf neue Grundlagen zu stellen? Es wäre möglich gewesen, wenn man den Willen dazu gehabt hätte. Unsere Gesetzgebung arbeitet sonst in weit weniger wichtigen Fällen sehr fix. Aber es scheint uns, daß gewisse Kreise ein Interesse an solchen chaotischen Zuständen haben, weil sie ihren Absichten und ihren Bestrebungen von Nutzen sind.

Nun soll durch diese dritte Novelle die Lebensdauer der „Verwirtschaftungsverbände“ bis 31. Juli dieses Jahres verlängert werden. Wir halten die Festlegung dieses Termins für äußerst gefährlich. Zu dieser Zeit wird nämlich ein beträchtlicher Teil unserer Ernte, vor allem die Körnerfrucht, die Frühkartoffeln und das Gemüse, zum Teil auch das Obst, schon eingebracht. Die alte Wirtschaftseinrichtung, die Wirtschaftsverbände, liegen zu dieser Zeit im Absterben, und die neue Organisation ist noch nicht in

Tätigkeit. Bei diesem Zustand kann man heute schon voraussagen, daß ein großer Teil unserer Ernte in diesem Übergangsstadium verschleicht werden wird, und die neuen Organe werden nicht mehr viel aufzubringen und zu verteilen haben.

Wir sind uns darüber klar, daß man das Wirtschaftsverbändegesetz am 28. Februar nicht ablaufen lassen kann, ohne gesetzliche Vorsorge für eine weitere Kontrolle und Lenkung unserer landwirtschaftlichen Produktion getroffen zu haben, denn das würde uns schon ab März die freie Wirtschaft auf dem wichtigsten Sektor unserer Volkswirtschaft und damit den völligen Zusammenbruch der Nahrungsmittelversorgung für unsere arbeitende Bevölkerung bringen. Es wäre jedoch möglich gewesen, inzwischen die Einrichtung der Versorgungsausschüsse, wie wir sie schon in einigen Bundesländern haben und die sich sehr gut bewährt haben, an die Stelle der heutigen Wirtschaftsverbände zu setzen. Es wäre möglich gewesen, im Wege mehrerer Gesetze einigermaßen Ordnung in das Ernährungschaos zu bringen, zum Beispiel durch Vorschriften über die Bewirtschaftung der Felder und über die Regelung des Anbaus, durch ein Gesetz, das die Aufbringung der landwirtschaftlichen Produkte regelt, und durch ein drittes über eine völlige Neuorganisation und Vereinheitlichung des derzeitigen Verteilungssystems. Solange die Notzeit anhält, werden wir um solche Maßnahmen nicht herumkommen.

Meine Partei ist der Auffassung, daß das Wirtschaftsverbändegesetz nur bis 31. Mai dieses Jahres verlängert werden soll und daß bis dahin die gesetzlichen Maßnahmen zur Änderung des Systems unseres ganzen Ernährungswesens und der damit zusammenhängenden Materie getroffen werden sollen. Wir sind ferner der Auffassung, daß die gesamte Ernährungswirtschaft und vor allem auch die Aufbringung der Lebensmittel in der Kompetenz des Ernährungsministeriums zusammengefaßt werden muß, um der Doppelgeleisigkeit, wie sie heute gegeben ist, ein Ende zu machen.

Ich erlaube mir, namens meiner Fraktion zu § 22 der vorliegenden Novelle zum Wirtschaftsverbändegesetz den Antrag zu stellen (liest):

„Dieses Gesetz tritt mit 31. Mai 1947 außer Kraft.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, zu diesem Antrag die Unterstützungsfrage zu stellen.

*

1206 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G.P. — 17. Jänner 1947.

Der Antrag wird nicht genügend unterstützt.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung werde ich auf schriftlichem Wege bekanntgeben. Ich erlaube mir

aber zu bemerken, daß diese nächste Sitzung kaum vor dem 5. Februar stattfinden kann, und ich hoffe, daß bis dahin die Alliierten ihre Äußerungen zum Nationalsozialistengesetz abgegeben haben und daß wir dann dieses Gesetz in Behandlung ziehen können.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 05 Minuten.